

Erforderliche Daten bei einer Krankmeldung

Durch die Einrichtung des elektronischen Meldeverfahrens für Arbeitsunfähigkeiten (AU) und die Digitalisierung des bisherigen Formblatts A740 ergeben sich notwendige Anpassungen bei den Abläufen in den Zeitwirtschafts- bzw. Geschäftsstellen.

Bei einer Krankmeldung von Beschäftigten ab 01.10.2022 sind zwingend folgende zusätzliche Mindestdaten zu erheben:

- a) Art der Krankenversicherung (privat / gesetzlich)
- b) Grund der Arbeitsunfähigkeit
- c) Bei gesetzlich Versicherten die Information, ob eine elektronische AU (eAU) vorliegt oder ein (privates) Attest auf Papier vorgelegt wurde
- d) Nur bei AU ohne Attest: für maximal 3 Arbeitstage die voraussichtliche Dauer der AU

Den nachfolgenden Beschreibungen ist zu entnehmen, warum und durch welche Gründe die Datenerhebung bei der Krankmeldung erforderlich ist.

Zu Date a)

Jede Personal verwaltende Stelle muss stets prüfen, ob bei einer Arbeitsunfähigkeit ein entsprechendes Attest vorgelegt wurde oder nicht bzw. ob eine evtl. Attestpflicht ab dem ersten Tag eingehalten wurde. Durch die Einführung der eAU teilt sich die Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in die Bereiche „auf Papier“ oder „eAU“. Dabei ist zu beachten, dass gesetzlich Versicherte nicht in jedem Fall eine eAU erhalten. Diesbezüglich muss jede Dienststelle für die Prüfung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bzw. die Pflege **der Zeitwirtschaftssoftware** bereits zur Krankmeldung wissen, wie bzw. von wem die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzufordern ist.

Die Erhebung der detaillierten Bezeichnung der Krankenkasse (z.B. AOK München) ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der bisherigen Informationsveranstaltungen wurde von den Personal verwaltenden Stellen des Öfteren der Wunsch geäußert, die Art der Krankenversicherung aus VIVA zu übernehmen. Dies ist nicht zielführend, da davon lediglich das Landesamt für Finanzen Kenntnis hätte und des Weiteren nicht sichergestellt ist, dass tagesaktuelle Daten vorliegen.

Zu Date b)

Folgende Gründe von Arbeitsunfähigkeiten sind möglich:

- Krankheit mit einem Attest
- Krankheit ohne ein Attest
- genehmigte Kur/Rehamaßnahme
- anerkannter Arbeitsunfall oder Berufskrankheit mit Attest
- Erkrankung Kind mit Attest (unbezahlt)
- Erkrankung Kind nach Unfall mit Attest (unbezahlt)

Von der Zeitwirtschaftssachbearbeitung ist der Beginn und der Grund zu erheben und entsprechend in AuDig (Arbeitsunfähigkeitsmeldung digital) zu erfassen. Über die eingegebenen Daten zum Grund wird die zutreffende Abwesenheitsart maschinell ermittelt und direkt in VIVA gespeichert.

Zu Date c)

Bei gesetzlich Versicherten wird zwingend die zusätzliche Information benötigt, ob eine eAU vorliegt oder ob ein privates Attest auf Papier vorgelegt wird, weil nicht in jedem Krankheitsfall eine eAU ausgestellt wird.

Es ist nicht zulässig, alle Krankmeldungen pauschal als gesetzlich Versicherte mit einer eAU zu deklarieren und bei der Krankenkasse abzufragen. Dies würde zum einen beim LfF jeden Monat tausende Fehlermeldungen verursachen, die sinnlos entstehen und bearbeitet werden müssten, weil es schlicht keine gesetzliche Krankenkasse gibt, an die man melden könnte. Zum anderen haben die Krankenkassen und der Spitzenverband festgelegt, dass Abfragen auf Verdacht absolut unzulässig sind und Arbeitgeber die Daten im Rahmen der Krankmeldung erheben müssen!

Da derzeit noch viele Arztpraxen nicht auf die eAU umgestellt haben, ist bis dahin das Vorliegen eines Attests in Papierform als „Privatattest“ in AuDig zu dokumentieren.

Zu Date d)

Die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit steht in der Regel bei der Krankmeldung noch nicht fest. Lediglich bei Arbeitsunfähigkeitsmeldungen ohne Attest (zulässig für maximal drei Tage) ist die voraussichtliche Dauer der AU von der AuDig-Sachbearbeitung bereits anzugeben.

Bei allen oben genannten notwendigen Mindestdaten ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Informationen auch den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Krankmeldung als erste Anlaufstelle (Vorgesetzte, Geschäftsstellen, Vorzimmer, Zeiterfassungsstellen etc.) entgegennehmen, vorliegen. Nur wenn alle Informationen von den Beschäftigten vollständig direkt bei der Krankmeldung erhoben werden, kann eine Erfassung der Arbeitsunfähigkeit in AuDig erfolgen.

Bitte weisen Sie daher die Personal verwaltenden Stellen darauf hin, dass der AuDig-Sachbearbeitung künftig bei der Vorgabe der Arbeitsunfähigkeit

mittels AuDig alle notwendigen Angaben zwingend zur Verfügung stehen, da diese Daten die Basis für eine korrekte Bezügezahlung darstellen. Um die Einführung des neuen Verfahrens AuDig bestmöglich zu unterstützen, wird darum gebeten, die organisatorischen Prozesse bzgl. der Arbeitsunfähigkeiten auf das künftige Verfahren AuDig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.